Bln den 17 März 1923

An die Hahnsche Buchhandlung

Hannover
Leinstr. 32

Auf das gefl. Schreiben vom 10 März d. J. beehre ich mich zu erwidern, daß ich in den von der Zentraldirektion mit der Verlagshandlung abgeschlossenen Verträgen ~~mit~~ vergeblich nach einer Bestimmung gesucht habe, welche die Zentraldirektion zu einer ~~im Sinne~~ Zahlung an die Druckerei wegen Versäumnis verpflichte. Im Gegenteil ist in in Gl immer nur von einer Verpflichtung der Druckerei die Rede, wöchentlich von jedem in Drucke befindlichen Bande wenigstens einen Bogen zu 8 Seiten quart zu liefern, über dessen Innehaltung wir uns keinen Illusionen hingeben ~~können~~ wollen. Nach unseren Verträgen hat die Verlagshandlung die Kosten des Drucks, der Korrektur und des Papiers zu tragen, und danach richtet sich folgerichtig auch der dann festzusetzende Preis. Daß der Aufenthalt in der Fertigstellung lediglich durch die Bearbeiter verursacht ist, ist auch nicht richtig; es handelt sich in mehreren Fällen um force majeure.

So sehe ich die Sache prima facie an. Die Ansicht unseres Rechtsbeistandes, des Hrn. Geh. Justizrats Prof. Dr. Seckel, der zugleich der ~~Abt~~ Leiter der Abteilung Leges ~~[illegible]~~ ist, habe ich noch nicht einholen können, da er verreist ist. Am 6 April ist Sitzung des Ausschusses u. da wende ich die definitive Stellungnahme der Zentraldirektion zu der Forderung der Druckerei einholen.

Ich würde bedauern, wenn sich daraus eine Streitfrage erhöhe, welche die Fortsetzung der bei Ihnen verbliebenen Legesabteilung gefährden würde. Ich war gerade dabei, ~~bei Ihnen~~ an Sie eine Anfrage über Ihre Geneigtheit betr. den Druck der Indifes zu ~~einem der noch nicht vollendeten~~ Bd VIII der Constitutionesbände zu richten. Die Zentraldirektion, welche in ihrem Etat überhaupt ~~gar keine~~ Mittel für solche Überraschungen nicht hat, könnte in keiner Weise sich auf ein solches Verhältnis einlassen.